

Isothiazolinone in kosmetischen Mitteln

Endbericht der Schwerpunktaktion A-026-19



Dezember 2019

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben für Isothiazolinone (Methylchloroisothiazolinone MCI, Methylisothiazolinon MI und Benzisothiazolinone BIT) in kosmetischen Mitteln. Es handelt sich dabei um Konservierungsstoffe, die allergische Reaktionen auslösen können.

28 Proben aus drei Bundesländern wurden untersucht. Acht Proben wurden beanstandet:

- bei zwei Proben (Körpercreme, Pflegecreme) wurde Methylisothiazolinon (MI) nachgewiesen. MI ist in kosmetischen Mitteln, die auf der Haut verbleiben, verboten.
- vier Produkte wurden aufgrund irreführender Angaben (Werbeaussagen) beanstandet
- bei einem Produkt fehlte die Notifizierung gemäß Artikel 13 der Kosmetikverordnung
- eine Wärmecreme wurde aufgrund der Gesamtaufmachung nicht als kosmetisches Mittel eingestuft. MI und MCI waren laut Bestandteilliste angegeben, laut Analysenergebnis wurden diese Konservierungsmittel jedoch nicht nachgewiesen.

Hintergrundinformation

Aufgrund der signifikanten Zunahme an Sensibilisierungen gegenüber Isothiazolinonen (Methylisothiazolinon MI, Methylchloroisothiazolinon MCI) ist ihr Einsatz in kosmetischen Mitteln, die auf der Haut bzw. im Haar verbleiben (Leave-on-Produkte) sowie Feuchttüchern seit dem 12. Februar 2017 nicht mehr erlaubt.

In auszuspülenden und abzuwaschenden kosmetischen Mitteln (Rinse-off) ist der Einsatz jedoch weiterhin erlaubt, bis zu einer Höchstkonzentration von 0,0015 % eines Gemisches von MCI und MI im Verhältnis 3:1 und MI alleine bis zu 0,0015 %.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 28

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl I 2006/13 idgF
- Arzneimittelgesetz – AMG, BGBl. Nr. 185/1983 idgF

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 28,6 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	20	71,4	(53 % ; 85 %)
beanstandet	8	28,6	(15 % ; 47 %)
gesamt	28	100,0	---

Bei den insgesamt 28 untersuchten Proben handelte es sich bei acht Produkten um Mittel, die auf der Haut verbleiben (sechs Pflegecremen, ein Gesichtspuder und eine Wimperntusche) und bei 20 Produkten um Mittel, die wieder abgespült werden (zehn Haarpflegemitteln, sechs Bade- und Duschprodukte, drei Seifen und ein Haarentfärbungsprodukt).

In den Mitteln, die wieder ausgespült werden, wurde bei 19 Produkten das Konservierungssystem MI/MCI in der Bestandteilliste deklariert. Bei 16 Proben wurden diese Konservierungsmittel unter den zulässigen Bedingungen eingesetzt, bei drei Proben konnten die deklarierten Stoffe nicht nachgewiesen werden.

Auf drei Cremes wurde in der Bestandteilliste Methylisothiazolinon MI angegeben. Bei Produkten, die auf der Haut verbleiben, ist der Einsatz von MI jedoch verboten. Analytisch konnte MI in zwei dieser Cremes nachgewiesen werden.

Eine ähnliche Schwerpunktaktion wurde 2017 durchgeführt. Es zeigte sich, dass bei kosmetischen Mitteln, die auf der Haut verbleiben, zwar immer noch das verbotene Konservierungsmittel MI eingesetzt wird, die Anzahl der Produkte jedoch deutlich geringer ist als noch vor zwei Jahren.

Vier Produkte wurden aufgrund irreführender Angaben (Werbeaussagen) beanstandet: Eine Kinderseife warb mit der Angabe „hypoallergen“, obwohl MI/MCI eingesetzt wurden. Eine flüssige Seife wurde als „eco“ und „natural“ beworben, obwohl sie weder den Bio-Richtlinien entsprach, noch ausschließlich natürliche Stoffe einsetzte, sondern synthetische Stoffe enthielt. Bei zwei Produkten wurden bestimmte Bestandteile besonders hervorgehoben: „Duschgel Arganöl“ und „Cremeseife Milch und Honig“ - ohne dass diese beworbenen Bestandteile im Produkt tatsächlich vorhanden waren.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.